



Haushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

	Stadt Füssen	Heilig-Geist-Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhortstiftung
im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.526.700 EUR	154.800 EUR	123.500 EUR
und im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.267.300 EUR	244.700 EUR	0 EUR

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Füssen wird auf **7.797.550 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadtwerke Füssen** wird auf **2.050.000 EUR** festgesetzt.



- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Städtischen Forggensee-Schiffahrt wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen auf **12.810.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird auf **7.750.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen | 25.800 EUR |
| b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen | 50.000 EUR |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|----------------------|
| a) Stadtwerke Füssen | 1.200.000 EUR |
| b) Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen | 244.700 EUR |

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Füssen, 6.5.24
STADT FÜSSEN


Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

